

Zusammenfassung der Stellungnahme zur Anhörung des BMFSFJ, 12.06.2014, Berlin

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
der Freien Hansestadt Bremen - Anja Stahmann

Autor: Klaus Fricke SIB-SWinfoBremen@gmx.de

Ziel: tatsächliche Verbesserung der Situation von Sexarbeitenden

Primär die in der Sexarbeit Tätigen zu schützen, insbesondere vor

- Gewalt
- Ausbeutung
- Übervorteilung
- **Diskriminierung**
- (strukturellen) Gefahren für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten

(Sekundär ?) Stärkung der Position der in der Sexarbeit tätigen, insbesondere gegenüber

- Vermietern
- Betreibern
- Vermittlern oder
- Kunden

(Sekundär ? Tertiär?) Definition inakzeptabler Angebots- und Werbeformen

(Primär? Sekundär, Tertiär ...?) Förderung Gleichstellung Frauen und Männer

- Was ist gleichstellungspolitisch negativ zu bewerten?
- Abbau von Geschlechterrollenstereotypen,
- Abbau von Machtgefälle und
- ein **Empowerment** von Frauen

Ferner

- Reduzierung der Gewinne, die bei Dritten wie Bordellbetreibern oder Vermietern entstehen
- Sicherstellung, dass in erster Linie Sexarbeitende finanziell profitieren.
- Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation für Opfer von Menschenhandel

Mittel

Erfassung möglichst aller Angebotsformen von Sexarbeit und deren Organisation

- Prostitutionsstätten
- Vermittlungs-/Escortagenturen
- Prostitution in Gaststätten
- im Rahmen von Messen oder Veranstaltungen
- Straßenstrich
- Wohnungsprostitution

Erlaubnispflicht für diese - Auflagen und Pflichten Betreibender (auch betriebsartabhängigen*) z.B.

- Lage und Ausstattung der Räume (s.u.)
- Zuverlässigkeit i.S.d. Gewerberechts für Betreiber und ggf. Gesch.ftsführer
- Bereithaltung von Kondomen
- Gewährleistung, dass Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben
- **Information** der Sexarbeitenden über ihre **Rechte/Pflichten in deren Muttersprache**
- Zutrittsbewilligung für Mitarbeitende einschlägiger aufsuchende Sozialarbeit
- Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber den Dienstleistenden/Sexarbeiter_innen
- Vorlage eines **Betriebskonzepts** das die **sexuelle Selbstbestimmung der SW garantiert**
- Ausschluss von Angebotsformen, die strukturell besonders gefährlich oder erniedrigend sind
 - z.B. Flatrate-Angebote und
 - Gang-Bang-Partys.
- Vorgaben/Weisungen im Hinblick auf die Ausübung Sexarbeit sind unzulässig in Bezug auf
 - Praktiken
 - Kunden,
 - Ort und Zeit des Sexualkontakts
 - Anwesenheitspflichten
 - Bekleidungsangaben etc.

Ausschluss der Prostitutionsausübung in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Ferner

- Mietobergrenzen,
- Vorgabe, dass der größte Teil der Einnahmen an die Sexarbeiter_innen ausgezahlt wird.
- Beschränkung der zulässigen Geschäftsmodelle z.B.

- Einschränkung der Tätigkeit Dritter, da Dritte vom Umsatz der Sexarbeiter_innen profitieren und sie daher drängen könnten, mehr Kunden zu akzeptieren, andere Praktiken anzubieten oder etwa Sanktionen verhängen, weil zu wenig Umsatz generiert wird.

Anmeldung der Sexarbeitenden durch die Betreibenden,

- Prüfungspflicht und Vermietung nur an gemeldete Sexarbeitende
- Analoge Regelung für Vermittlungsagenturen, Veranstaltungen etc.

Regelungen für Sexarbeit in Wohnungsprostitution:

- Begrenzung auf die ortsübliche Gewerbemiete
- keine Einflussnahme auf die Art und Weise der Prostitutionsausübung
- Bei Prostitution in einer Privatwohnung durch die Wohnungsinhaberin selbst:
 - Vorlage des Mietvertrages.

Erwägung einer Begrenzung der Größe von Bordellbetrieben

Bei Ausnahmen von der Erlaubnispflicht zumindest eine Überwachungspflicht

Untersagung / Verweigerung der Betriebserlaubnis

- wenn dem Betreiber/Gesch.ftsführer bereits eine Erlaubnis entzogen wurde
- Betreiber/Gesch.ftsführer sich „einschlägig“ strafbargemacht haben.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verbindlich
- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verbindlich
- wenn in der Prostitutionsstätte einschlägige Straftaten verübt wurden
 „...“, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass er alles Mögliche und Zumutbare zur Verhütung und Verfolgung solcher Straftaten unternommen hatte.
- bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen die Auflagen der Erlaubnis
- bei einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und berechnetem Honorar Betreibender

Anzeigepflicht der Tätigkeit für Sexarbeitende

Eine Anzeigepflicht sollte aufgenommen werden, u.a. zwecks Abgrenzung von Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

Zusätzlich:

- Verpflichtender Nachweis erfolgter Beratung
- Ordnungswidrigkeit falls der Anzeigepflicht nicht genügt wird
- Lichtbildausweis mit Pseudonym/Künstlername
- Weitergabe der gespeicherten Daten auch an private Stellen unter Verwendung lediglich des Pseudonyms laut Sonderausweis der Sexarbeitenden

- **Betretungsrechte für Behörden für alle Orte der Sexarbeit (inklusive private Wohnungen)**
- **Mindestalter Sexarbeitender von 21 Jahren**
- **Verbot von Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr**
- **Verbot von Werbung für Sexarbeit sollte aufrechterhalten werden**
- **Hilfsweise Zugangsunterbindung zur Werbung für Prostitution für Personen unter 18 Jahren**
- **Abschaffung der Möglichkeit Sexarbeit als abhängig Beschäftigung auszuüben**
- **Prüfung einer Normierung von Mindestentgelten für sexuelle Dienstleistungen**
- **Regelung, dass erlaubte Orte der Sexarbeit kein störendes Gewerbe sind**
- **Klarstellung, dass die Vergewaltigung von Sexarbeitenden kein „minder schweren Fall“ sind**
- **Finanzierung von Umschulungen u.ä. für Sexarbeitende, die ihre Tätigkeit aufgeben wollen.**
- **Weisungen an die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Umorientierung von Sexarbeitenden zu fördern und ihnen Alternativen aufzuzeigen, wenn sie sich an die Agentur wenden**

* Je nach Betriebsart

- Mindeststandards für Gesundheitsschutz und Hygiene (sanitäre Anlagen/ Duschen)
- Räumlichkeiten müssen durch Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung geeignet sein, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu bieten
- Räume sollen nicht derart örtlich abgeschieden sein, dass die Dienstleistenden in einer Bedrohungssituation nicht zeitnah Hilfe erreichen können
- Ggf. gesonderte Schlaf-/Aufenthaltsräume, insbes. sofern die Dienstleistenden dort übernachten
- Einhaltung bau- und brandschutzrechtlicher Vorschriften
- Verfügbarkeit von Telefonanschluss/Handyempfang; Notrufmöglichkeit
- Aufklärung über Gefahren, z.B. über sexuell übertragbare Krankheiten Evtl. Kennzeichnungspflicht als „lizenzierter Betrieb“ o.ä.